



Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom **xx.xx.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

~~§ 1~~ **Gebührenerhebung**

~~Die Marktgemeinde Schwanstetten erhebt für die Benutzung des kommunalen Friedhofs sowie die Benutzung der Aussegnungshalle Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit eine Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlichen Höhe erhoben.~~

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldnerpflichtiger

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der **kommunalen** Bestattungseinrichtung **gestellt hat**,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere **Zahlungspflichtige Gebührenpflichtige gelten als sind** Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grab**nutzungs**gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehung Entstehen und Fälligkeit und Sicherung der Gebühren

~~(1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung oder eine Vorauszahlung der Gebühren fordern.~~

~~(2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.~~

~~(3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.~~

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt **pro Jahr** für:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 40,00 EUR |
| b) für eine FamilienDoppelgrabstätte | 60,00 EUR |
| c) für eine Urnenerdgrabstätte | 60,00 EUR |
| d) für ein anonymes Urnengrab | 20,00 EUR |
| e) für eine Baumgrabstätte | 40,00 EUR |
| f) für eine Urnenerdgrabstätte im „Fluss der Ewigkeit“ | 35,00 EUR |

(2) Für ~~Doppel~~Tiefgräber wird ein Aufschlag von 50 % auf die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

~~(3) Bei einer Verlängerung während der Laufzeit wird, ausgehend von den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren, eine anteilige Gebühr für jedes volle Jahr der Verlängerung erhoben. Die so ermittelte Gebühr wird auf volle 5,00 EUR aufgerundet. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).~~

~~(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Baumgrabes wird eine Gebühr von 200,00 EUR erhoben.~~

§ 5 Fundamentgebühren

~~(1) Für die Errichtung der Grabsteinfundamente werden jeweils bei der ersten Nutzung der Grabstätte und bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten Gebühren erhoben.~~

(2) für ein Einzelgrab	100,00 EUR
(3) für ein Familiengrab	150,00 EUR

~~(4) Bei Urnengräbern und bei Verlängerungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechts werden keine Fundamentgebühren erhoben.~~

§ 5 Bestattungsgebühren

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Leichenhalle für Aussegnungs- / Bestattungsfeier pauschal	100,00 EUR
2. Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung pro angefangenen Tag	30,00 EUR
3. Nutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag	50,00 EUR
4. Aufbewahrung der Urne bis zur Beistellung pauschal	50,00 EUR
5. Nutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 EUR
6. Ausheben eines Erdgrabes und Wiedereinfüllen	740,00 EUR
7. Zuschlag für die Vertiefung	345,00 EUR
8. Ausheben eines Urnenerdgrabes und Wiedereinfüllen	205,00 EUR
9. Ausheben eines Urnenerdgrabes und Wiedereinfüllen im Bereich der Baumgräber oder Urnenfeld „Fluss der Ewigkeit“	190,00 EUR
10. Entschädigung pro Sargträger	30,00 EUR
11. Mitwirkung und Aufsicht bei einer Bestattung	250,00 EUR
12. Begleitung eines Trauerzuges	95,00 EUR
13. Schließkosten Leichenhalle Montag- Freitag 8:00 - 17:00 Uhr	70,00 EUR
14. Schließkosten Leichenhalle Montag - Freitag von 17:00 - 8:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen	140,00 EUR
15. Zuschlag Erdbestattung gem. Nr. x am Samstag	370,00 EUR
16. Zuschlag Urnenbestattung gem. Nr. x am Samstag	102,50 EUR
17. Zuschlag Urnenbestattung gem. Nr. x am Samstag	95,00 EUR
18. Exhumierung und Umbettung	
a) Umbettung eines erdbestatteten Leichnams innerhalb des Friedhofes	
• während der Ruhefrist	
– 1 bis 10 Jahre nach der Bestattung	1.680,00 EUR
– 11 bis 15 Jahre nach der Bestattung	1.760,00 EUR
– nach Ablauf der Ruhefrist	1.845,00 EUR
b) Umbettung eines erdbestatteten Leichnams auf einen anderen Friedhof	
• während der Ruhefrist	
– 1 bis 10 Jahre nach der Bestattung	840,00 EUR
– 11 bis 15 Jahre nach der Bestattung	880,00 EUR
– nach Ablauf der Ruhefrist	925,00 EUR
c) Gebühr für Umbettungssarg	680,00 EUR
d) Gebühr für Gebeinekiste	270,00 EUR
e) Verpackung und Versand der Gebeinekiste im Inland	160,00 EUR
f) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	340,00 EUR
g) Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	170,00 EUR
h) Gebühr für Umbettungskiste	170,00 EUR
i) Verpackung und Versand der Urne im Inland	70,00 EUR

§ 6 Allgemeine Grabnutzungsgebühren Sonstige Gebühren

~~Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren~~ Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1.	Ausstellung eines Grabbriefes	30,00 EUR
2.	Verlängerung, Umschreibung oder Änderung der Graburkunde	30,00 EUR
3.	Verlängerung der Graburkunde	10,00 EUR
4.	Ausstellung einer Grabbestätigung	30,00 EUR
5.	Ausstellung einer Grabsteingenehmigung	40,00 EUR

~~§ 8 Benutzungsgebühren~~

~~Für die Benutzung weiterer Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:~~

1.	Nutzung der Leichenhalle für Aussegnungs- / Bestattungsfeier pauschal	100,00 EUR
2.	Aufbewahrung der Urne bis zur Beistellung pauschal	50,00 EUR
3.	Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung pro angefangenen Tag	30,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum **01.07.2024** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **22.10.2015**, zuletzt geändert zum **10.07.2018** außer Kraft.

Schwanstetten, **xx.xx.2024**

Robert Pfann
Erster Bürgermeister